

# Rubniker

# Kreis-



# Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.  
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.  
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 19.

Rubnik, den 9. Mai

1914.

## Bekanntmachung,

betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

### § 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ab-  
leistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in  
den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt  
haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere  
Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in den-  
selben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend  
Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz  
oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet,  
jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur  
Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt  
die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder  
dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom  
1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tage-  
weise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die  
Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres  
als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die  
Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei  
der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,  
wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit  
nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,  
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei  
Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für  
das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9  
Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleitete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht  
als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der  
Trainsoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).